BGL BNP PARIBAS

ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

§ 1: Vorbemerkungen

1. Die von BGL BNP Paribas Société Anonyme, nachstehend die „Bank", gegenüber ihren Kunden gewährten oder zu gewährenden Kreditzusagen, Darlehen, Liquiditätsfazilitäten und sonstigen Vorschüsse jeglicher Art (nachstehend die „Kreditzusage" oder der „Kredit") unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Kreditbedingungen sowie den Sondervereinbarungen, die zwischen der Bank und dem Kunden getroffen werden können und die gegebenenfalls gegenüber anderslautenden Bestimmungen Vorrang haben. Ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Kreditbedingungen sowie den Sondervereinbarungen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Anwendung.

2. Die Bank kann die vorliegenden Allgemeinen Kreditbedingungen jederzeit ändern, um Änderungen der Rechtsbestimmungen sowie der Usancen am Finanzplatz und der Marktlage Rechnung zu tragen.

   Die Benachrichtigung über diese Änderungen erfolgt durch einfachen Brief oder Mitteilung an die Kunden der Bank, und die Änderungen gelten als vom Kunden angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zusendung des Briefes oder der Mitteilung Einwendungen geltend macht.

3. Für die Zwecke der vorliegenden Allgemeinen Kreditbedingungen wird der Kunde bzw. werden die Kunden, dem/denen ein Kredit oder mehrere Kredite zugesagt wurde(n), nachstehend der „Kreditnehmer" genannt.

§ 2: Kreditverwendung

1. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, kann der dem Kreditnehmer von der Bank zugesagte Kredit über ein Kontokorrentkonto in Euro oder in Fremdwährung für sämtliche vom Kreditnehmer oder für seine Rechnung vorgenommenen Bankgeschäfte verwendet werden; dies gilt insbesondere für gewährte oder zu gewährende Vorschüsse, sei es als Überziehungskredit oder für Bürgschaften oder Avale, die der Kreditnehmer zugunsten Dritter gegenüber der Bank übernommen oder die die Bank für Rechnung des Kreditnehmers gewährt hat, sei es gegen Einreichung von Werten, Vollmachten, Wechseln, verlängerbaren oder nicht verlängerbaren Oderpapieren, ohne dass die Einreichung oder Prolongation der genannten Handelswechsel die zugunsten der Bank bestellten Sicherheiten beeinträchtigen oder eine Novation darstellen kann. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, erfolgt der Abschluss für das Konto, über das der zugesagte Kredit abgerufen werden kann, jeweils zum Ende des Kalenderquartals.

   Jeglicher über den abrufbaren Betrag der Kreditlinie hinausgehende Betrag ist sofort fällig, es sei denn, dieser Betrag ist Gegenstand einer ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Überziehung. Jegliche Überziehung, ob ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, gilt als vorübergehend, nicht verlängerbar und stellt eine Ausnahme dar.

§ 3: Auszahlung des Kredits

1. Die Bank behält sich das Recht vor, die Auszahlung des zugesagten Kredits aufzuschieben, bis der Kreditnehmer ihr gegenüber den Nachweis darüber erbracht hat, dass sämtliche gegenüber der Bank übernommenen Verpflichtungen, welche im Schriftwechsel niedergelegt sind, erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für:
   - die Eröffnung der Konten im Einklang mit den geschäftlichen Usancen und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
   - die Erfüllung der Formalitäten, durch die die bestellten oder zu bestellenden Sicherheiten und Garantien zwischen den Parteien und gegenüber Dritten wirksam werden, und/oder
   - die tatsächliche Eintragung der aufzunehmenden Hypotheken im zwischen den Parteien vereinbarten Rang.

2. Die Bank kann von dem zugesagten Kredit sämtliche Beträge abziehen, die der Kreditnehmer ihr schuldet oder ihr möglicherweise am Tag der Kreditgewährung aus vorhergehenden Verbindlichkeiten schulden könnte.

§ 4: Zinssatz, Zinsen, Provisionen und Entgelte

1. Die Zinsen, Provisionen und Entgelte, die der Kreditnehmer der Bank aus der Kreditzusage zu zahlen hat, werden im Zuge der Korrespondenz zwischen Bank und Kreditnehmer zur Festlegung der Modalitäten des zugesagten Kredits bestimmt.

2. Darüber hinaus berechnet die Bank für jedwede auf Anfrage und für Rechnung des Kreditnehmers durchgeführte Transaktion die üblichen Provisionen und Entgelte in von ihr festgelegter Höhe.

   Sämtliche von der Bank ausgewiesene Entgelte, Ansprüche und Honorare, die im Zusammenhang mit der Kreditzusage und der Bestellung der damit einhergehenden Garantien und Sicherheiten bzw. dem Einzug von Forderungen entstehen können, gehen zulasten des Kreditnehmers und eventueller Sicherungsgeber. Die Bank ist berechtigt, diese Entgelte dem Konto des Kreditnehmers zu belasten, sofern ihr eine entsprechende Abrechnung zugeht.

3. Neben einer eventuellen, zwischen der Bank und dem Kreditnehmer vereinbarten Änderung der Modalitäten des zugesagten Kredites kann die Bank, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, jederzeit während der Laufzeit des Kredits eine Änderung der Entgelte und Provisionen vornehmen.

   Die Benachrichtigung über diese Änderungen erfolgt schriftlich und insbesondere durch Kontoauszug oder einfache schriftliche Benachrichtigung des Kreditnehmers. Diese Änderungen gelten als vom Kreditnehmer angenommen, wenn dieser innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Versendung des genannten Kontoauszugs oder der genannten einfachen Benachrichtigung keine Einwendungen geltend gemacht hat.

4. Am Ende der Laufzeit des Kredits fallen auf den vom Kreditnehmer geschuldeten Betrag bis zu seiner vollständigen Tilgung weiterhin Zinsen und Provisionen an, die von der Bank auf der Grundlage der Konditionen am Geldmarkt festgelegt werden, wobei der gegenüber dem Kreditnehmer anwendbare Satz einen Aufschlag von bis zu zehn Prozentpunkten beinhalten kann.

5. Verwendete Zinssätze und Fallback-Klausel

   Die Bank kann insbesondere Referenzzinssätze wie den EONIA, den €STR oder einen IBOR-Zinssatz (EURIBOR, LIBOR usw.) oder eine Kombination von Referenzwerten im Sinne von Artikel 29.1 der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwerte-Verordnung) verwenden, um den für den Kredit geltenden Zinssatz gemäß den besonderen Bedingungen des Kreditvertrags zu bestimmen.

   Der EURIBOR ist der Interbankenzinssatz, der vom *European Money Market Institute* (EMMI) oder einem Nachfolger des EMMI verwaltet wird. Der Zinssatz wird auf der Website des EMMI (https://www.emmi-benchmarks.eu/) oder der Website eines Nachfolgers des EMMI veröffentlicht.

   Der LIBOR ist der Interbankenzinssatz, der von der ICE Benchmarks Administration (IBA) oder einem Nachfolger der IBA verwaltet wird.

BGL BNP Paribas Société Anonyme - 60, avenue J.F. Kennedy - L-1855 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg : B 6481 - BIC (SWIFT) : BGLLLULL - Téléphone : (+352) 42 42-1 - bgl.lu

V 10/20

Der Zinssatz wird auf der Website der IBA (https://www.theice.com/iba/libor) oder der Website eines Nachfolgers der IBA veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt für 5 verschiedene Währungen (EUR, USD, GBP, JPY, CHF).

Der EONIA (*Euro Overnight Index Average*) ist der Tagesgeldzinssatz in Euro. Er wird vom European Money Markets Institute (EMMI) verwaltet und auf dessen Website (https://www.emmi-benchmarks.eu/) veröffentlicht.

Der €STR (*Euro Short Term Rate*) ist der risikolose Tagesgeldzinssatz in Euro, der von der Europäischen Zentralbank (EZB) verwaltet und auf deren Website veröffentlicht wird.

Der SONIA (*Sterling Overnight Index Average*) ist der risikolose Zinssatz für das britische Pfund Sterling (GBP), der von der Bank of England bereitgestellt wird.

Der SARON (*Swiss Average Rate Overnight*) ist der risikolose Zinssatz für den Schweizer Franken (CHF), der von der Schweizer Börse SIX bereitgestellt wird.

Der SOFR (*Secured Overnight Financing Rate*) ist der besicherte Tagesgeldzinssatz, der täglich von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator des Referenzindex (oder einem Nachfolge-Administrator) auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (http://www.newyorkfed.org/) oder in einer anderen als Ersatz dienenden Quelle bereitgestellt wird.

a) Vorübergehende Nichtverfügbarkeit des Referenzzinssatzes

(i) Ist der Referenzzinssatz an dem Bestimmungstag des Zinssatzes, der für die Zinsperiode oder einen Teil der Zinsperiode des Kredits Anwendung findet, nicht verfügbar oder wird auf der Website des Administrators des Referenzzinssatzes keine Notierung angezeigt, so entspricht der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode dem zuletzt auf der Website des Referenzzinssatz-Administrators verfügbaren Referenzzinssatz, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit der Notierung ist auf einen dauerhaften Wegfall zurückzuführen.

b) Dauerhafte Nichtverfügbarkeit des Referenzzinssatzes

(i) Tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

- eine wesentliche Störung des Referenzzinssatzes oder wesentliche Änderung seiner Berechnungsmethode,
- Nichtverfügbarkeit des Referenzzinssatzes oder fehlende Notierung auf der Website des Referenzzinssatz-Administrators für den von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitraum oder eine Erklärung einer zuständigen Behörde über die Abschaffung oder die dauerhafte oder unbefristete Einstellung der Bereitstellung des Referenzzinssatzes,
- eine zuständige Behörde, eine Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle untersagt die Verwendung des Referenzzinssatzes oder weist darauf hin, dass seine Verwendung Beschränkungen unterliegt oder mit nachteiligen Konsequenzen verbunden ist,
- Fehlen oder Verlust der Zulassung des Referenzzinssatz-Administrators oder Fehlen oder Löschung des Referenzzinssatzes oder seines Administrators in einem offiziellen Register,

so verwendet die Bank anstelle des Referenzzinssatzes einen Ersatz-Referenzzinssatz.

(ii) Der Ersatz-Referenzzinssatz wird wie folgt definiert:

- Der Alternativzinssatz und jede Anpassung, die von dem Administrator des Referenzzinssatzes, der Zentralbank, der Währungsbehörde oder einer vergleichbaren Institution oder einer zuständigen Behörde oder einem von Letzteren errichteten, unterstützten oder genehmigten Gremium oder Organ veröffentlicht, unterstützt, genehmigt oder anerkannt wird (z. B. die von der Europäischen Zentralbank eingerichtete Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die Europäische Kommission oder ihr Nachfolgeorgan oder der Ausschuss für alternative Referenzzinssätze (ARCC: Alternative Reference Rate Committee)); oder mangels eines solchen Zinssatzes:
- der Einlagesatz der betreffenden Zentralbank sowie jede durch die Bank gemäß nachstehendem Abschnitt c) festgelegte Anpassung.

Die Anpassung ist eine Marge, durch die jeglicher, mit der Ersetzung des Referenzzinssatzes möglicherweise einhergehende Werttransfer zwischen der Bank und dem Kreditnehmer minimiert oder eliminiert werden kann und sichergestellt wird, dass der Ersatz-Referenzzinssatz am Tag der Ersetzung des Referenzzinssatzes gemäß nachstehendem Abschnitt c) dem Referenzzinssatz entspricht. Die Anpassung kann positiv oder negativ sein.

Der Einlagesatz der betreffenden Zentralbank ist der von der betreffenden Zentralbank veröffentlichte Zinssatz für die Einlagefazilität.

Der gleiche Ansatz wird von der Bank angewandt, wenn es nachfolgend zu einem dauerhaften Wegfall kommt.

c) Folgen der Verwendung eines Ersatz-Referenzzinssatzes

Wurde ein Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, gilt Folgendes:

- Zur Sicherstellung der Kontinuität des Kredits bestimmt die Bank jegliche erforderliche technische Modifikation und jegliche Anpassung, die erforderlich ist, damit der Ersatz-Referenzzinssatz mit dem für den Kredit verwendeten Referenzzinssatz vergleichbar ist. Eine solche Bestimmung erfolgt nach Treu und Glauben und im Einklang mit den Standards der Bankenbranche.
- Jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz im Zusammenhang mit dem Kredit gilt als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz.
- Die Bank teilt dem Kreditnehmer den Ersatz-Referenzzinssatz und die vorstehend beschriebenen Einzelheiten so bald wie möglich mit.

§ 5: Laufzeit

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Kredit auf unbestimmte Dauer gewährt und ist in Höhe des Kreditbetrags abrufbar.

2. Die Bank und der Kreditnehmer haben jederzeit das Recht, ohne Angabe von Gründen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und mit sofortiger Wirkung den nicht in Anspruch genommenen Anteil des zugesagten Kredits zu kündigen.

3. Die Bank und der Kreditnehmer können den Kredit jederzeit ganz oder teilweise, ohne Angabe von Gründen, per Einschreiben und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig Tagen kündigen. Mit der Kündigung des Kredits ist der Kredit nicht mehr abrufbar und sämtliche Beträge, die der Kreditnehmer der Bank schuldet, werden fällig.

Die Bank erstellt eine Schlussabrechnung, die neben dem geschuldeten Kapitalbetrag auch sämtliche Zinsen, Provisionen, Entgelte, Entschädigungen, eventuelle Vertragsstrafen (insbesondere im Zusammenhang mit einem Festzinskredit) und sonstige Nebenkosten enthält.
Sämtliche durch den Kreditnehmer oder durch einen Dritten für Rechnung oder zur Entlastung des Kreditnehmers gezahlten Beträge werden zuerst auf den unbesicherten Anteil der Schuld angerechnet.

4. Neben dem Recht auf Kündigung des zugesagten Kredits behält sich die Bank das Recht vor, den Abruf des Kredits teilweise oder in seiner Gesamtheit per Einschreiben auszusetzen. Die Aussetzung der Kreditabrufung macht eine Verfügung über den noch nicht abgerufenen Gesamt- oder Teilbetrag des zugesagten Kredits durch den Kreditnehmer ab dem Zeitpunkt der Versendung des eingeschriebenen Briefes für die Dauer der Aussetzung unmöglich.

   Trotz dieser Aussetzung fallen auf den abgerufenen Teil des Kredits weiterhin Zinsen, Provisionen und Entgelte an.

5. Die Kreditabrufung wird im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Kreditnehmers ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bank die Nachricht vom Tode oder der Geschäftsunfähigkeit erhält, automatisch ausgesetzt (wobei sich die Bank jedoch auch auf die Kenntnis vom Tode oder der Geschäftsunfähigkeit berufen kann, wenn sie diese auf einem anderem Wege erlangt hat).

   Die Kosten für die Zustellung an die Erben oder Rechtsnachfolger des verstorbenen Kreditnehmers gemäß Artikel 877 Code Civil gehen zu deren Lasten.

§ 6: Fristlose Kündigung

1. In folgenden Fällen kann die Bank den Kreditvertrag von Rechts wegen auflösen bzw. ihn ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, indem sie ihn, ohne weitere Aufforderung oder Ankündigung, per Einschreiben kündigt und die unverzügliche Tilgung der geschuldeten Beträge fordert:

   1) Wenn der Kreditnehmer gegenüber der Bank im Kreditantrag falsche Angaben gemacht hat;

   2) wenn der Kreditnehmer oder ein Sicherungsgeber einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank aus der Kreditzusage oder den vorliegenden Allgemeinen Kreditbedingungen nicht nachkommt;

   3) wenn Handlungen, Tatsachen oder Ereignisse Zweifel an der Solvenz des Kreditnehmers oder Sicherungsgebers für den Kredit aufkommen lassen, sei es auf Grund einer Bilanzprüfung, Buchprüfung oder im Falle eines Verzugs oder Versäumnisses bei der Buchführung oder sei es auf Grund eines Ermittlungsverfahrens, der Pfändung bei der Bank oder bei einem Unterhaltsberechtigten des Kreditnehmers, bei dem nicht in Gütertrennung lebenden Ehegatten oder bei einer der Personen, die als Sicherheit für die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers eine persönliche Bürgschaft übernommen haben, aufgrund eines Wechselprotests, Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens (concordat) oder auf Gläubigerschutz (gestion contrôlée), aufgrund von Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Insolvenz, Zahlungseinstellung oder im Falle einer Rückforderung bei der Bank von Guthaben des Kreditnehmers oder seines nicht in Gütertrennung lebenden Ehegatten;

   4) wenn Kredite ausgesetzt oder bei einem anderen Finanzinstitut fällig werden oder wenn das Vertrauensverhältnis stark gefährdet ist;

   5) im Falle der Beendigung oder einer wesentlichen Änderung der beruflichen Tätigkeit des Kreditnehmers oder des Sicherungsgebers, im Falle der Minderung des Vermögens des Kreditnehmers um ein Viertel oder im Falle des Wegfalls oder der Wertminderung jedweder Sicherheit, wobei die Bemessung der Wertminderung durch die Bank erfolgt;

   6) wenn der Kreditnehmer oder der Sicherungsgeber einer dinglichen Sicherheit ihre (als Sicherheit dienenden) Immobilien, Werkzeuge, Waren nicht in voller Höhe gegen die Risiken Diebstahl, Feuer und Wasserschäden versichert haben;

   7) wenn ein vom Kreditnehmer unterzeichneter Wechsel protestiert wird oder wenn der Kreditnehmer Gegenstand von Verfahren zur Rückzahlung von Wechseln ist, die er in irgendeiner Eigenschaft unterschrieben hat, oder wenn der Kreditnehmer Wechsel unterschreibt oder akzeptiert, denen kein ordentlich durchgeführtes Geschäft zugrunde liegt oder die den Charakter eines reinen Finanzwechsels haben;

   8) wenn ein Gesellschafter des Kreditnehmers, der eine juristische Person ist, aus irgendeinem Grund aus der Gesellschaft ausscheidet oder im Falle einer grundlegenden Änderung der Aktionärsstruktur dieses Kreditnehmers oder im Falle der Auflösung oder Umwandlung dieses Kreditnehmers;

   9) im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder des Todes des Kreditnehmers oder des Sicherungsgebers, der Auflösung der Ehe zwischen dem Kreditnehmer und seinem Ehegatten;

   10) in allen anderen Fällen, die das Gesetz vorsieht.

2. Im Falle der Kündigung des Kredits aus einem der vorstehend genannten Gründe und mangels sofortiger Zahlung des fälligen Betrags erhöht sich der vertragsgemäß angewandte Sollzinssatz im Sinne einer Vertragsstrafe um 5 % p. a.

§ 7: Gesamtschuldnerische Haftung

1. Wird ein Kredit für zwei oder mehrere Schuldner eingeräumt, so haften diese gesamtschuldnerisch für seine Tilgung.

2. Insbesondere kann die Bank die Zahlung der Gesamtforderung an Hauptforderung, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten von jedem einzelnen Kreditnehmer verlangen, wenn es mehrere Kreditnehmer gibt, und von jedem einzelnen Erben und/oder Rechtsnachfolger des bzw. der verstorbenen oder (wenn es sich um eine juristische Person handelt) aufgelösten Kreditnehmer(s).

3. Der Kreditnehmer ermächtigt die Bank, den Sicherungsgebern, oder wenn diese verstorben sind, deren Erben und/oder Rechtsnachfolgern, regelmäßig, wenn sie es für zweckdienlich erachtet, Kontoauszüge zu übermitteln; die Bank ist indes nicht haftbar für den Fall, dass diese nicht übermittelt werden.

§ 8: Einreichung von Handelswechseln zum Diskont

1. Es wird zwischen den Parteien vereinbart, dass Handelswechsel, die vom Kreditnehmer oder von Dritten entweder an die Order der Bank oder an die Order eines Dritten ausgestellt und vom Kreditnehmer bei der Bank zum Diskont eingereicht werden, dem Konto des Kreditnehmers nur unter Vorbehalt gutgeschrieben werden und erst mit der tatsächlichen Zahlung zu endgültigen Positionen des Kontos werden.

2. Die Bank behält sich das Recht vor, Wechsel nicht zum Diskont hereinzunehmen, die nicht den Normen des ordentlichen Geschäftsverkehrs entsprechen oder deren Bezogener zuvor bereits einen Wechsel nicht bezahlt hat, oder wenn zu befürchten ist, dass der Bezogene den Wechsel bei Vorlage zur Zahlung nicht bezahlt; gleiches gilt für Wechsel, deren ordentliche Zahlung bei Fälligkeit zweifelhaft erscheint.

3. Weiterhin hat die Bank das Recht, die sofortige Rückzahlung des Wechselbetrages diskontierter Wechsel zu fordern, wenn die Forderung gegenüber dem Bezogenen nicht oder nur teilweise besteht oder wenn der Kreditnehmer sich die Forderung ohne schriftliche Genehmigung der Bank hat auszahlen lassen.

§ 9: Ausübung von Rechten

Übt die Bank ein Recht nicht oder verspätet aus, so gilt dies in keinem Fall als Verzicht auf dieses Recht. Die Ausübung eines einzelnen Rechts oder seine teilweise Ausübung steht einer erneuten oder künftigen Ausübung dieses Rechts bzw. einer Ausübung jedes anderen Rechts durch die Bank nicht im Wege.

BGL BNP Paribas Société Anonyme - 60, avenue J.F. Kennedy - L-1855 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg : B 6481 - BIC (SWIFT) : BGLLLULL - Téléphone : (+352) 42 42-1 - bgl.lu

V 10/20